



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

LXII. Vertrag zwischen dem Domcapitel zu Havelberg, denen von Quitzow und denen von Königsmark einerseits und denen von Kröchern andererseits über die Holzungs- und Hütungsrechte des Dorfes Stüdenitz

...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

II. Ad collationem Reuerendi patris Buffonis Episcopi Havelbergenfis et suorum successorum: Primam Dominus Conradus Schollene senior, secundam Dominus Petrus Conradi Officialis, tertiam Dominus Wolffgangus Redorffer doctor et Prepositus Stendaliensis, quartam Dominus Joachim de Aluenfleue, quintam Melchior Warnstedt, sextam dominus et frater Joachim Barfs olim prepositus in Letzka.

III. Ad collationem venerabilis Capituli Havelbergenfis perpetuo et successorum eorundem: Primam Dominus Joachim Frese Decanus, secundam Dominus Johannes de Mollendorff plebanus in Wusterhufen, tertiam dominus Henningus Mefenberch, quartam Dominus Lucas Waltzke, quintam Dom. Hieronimus Moderick, sextam Dominus Hinricus goltochie Franco orientalis.

Aus dem Anhange zu dem im K. Min. Archive befindlichen Calendarium Havelbergense.

LXII. Vertrag zwischen dem Domcapitel zu Havelberg, denen von Quitzow und denen von Königsmark einerseits und denen von Kröchern andererseits über die Holzungs- und Hütungsge- rechtigkeit des Dorfes Stüdenitz im Rodahn und im Todtenbusche, vom Churfürsten Joachim bestätigt, im Jahre 1543.

Wir Joachim, von Gotts gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen römi- schen reichs Ertzcamerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Kaffuben vnd in Schlesien zu Crof- sen hertzog, Burggraff zu Nörenberg vnd Fürst zu Rugen, Bekennen vnd thun kunt vor vns, vnser Erben vnd Nachkommenden gegen menniglichen, Als die würdigen vnser lieben andechtigen Rethen vnd getrewen des Thumb-Capittels zu havelberg, alle Quitzowen, Alle Königsmarken vnd Ire vnderthanen, Schultzen vnd gantze gemeinde des Dorffs zur Stüdenitze, eines; Alle von Krochern zum Dretze vnd Lumhe anders theils, etlicher gebrechen halb belangende holtzung, Grefung, hütung vnd Grentz In dem Rodan vnd Todtenbusch, auch ferner ansprüche halb, vor vnserem Cammergerichte, auch vor vns In Erster vnd ander Instans zu Rechte erwachsen, Dar Inne entlich vrteil ergangen, welche Ire wirkliche kraft erreicht, vnd dan die partheien vns vmb verghehe, volge vnd Exekution derselbigen vrteil angelant, haben wir demnach de Eddeln hochgeboren vnsern hauptmann der priegnitz, Rathe vnd lieben getrewen Johan Gansen herrn von Pothliff, Erb- marschall der Mark zu Brandenburg, hern Cunraden Pauly, der Rechte Doctor, vnd Johan Weinlöben, Vice-Canzellarius, zu Exekutoren berurter vrteil deputirt vnd denen beuelh gegeben, dieselbigen zwischen den partheien, wo sie die in andere weghe nicht vertragen kundten, wirgliche zu vollziehen, Die vns darauff bericht vnd widerumb einbracht, Das sie die angezeigten Irrungen mit der parthien wissen vnd willen hetten lauts einer schriftlichen abrede, entliche vereiniget vnd vertragen, wie folget:

Zum ersten als sich zwischen den Erwürdigen Erbaren Ernuesten Dom-Capittel zu havel- berg, allen von Quitzowen, allen von Königsmarken vnd Iren vnderthanen vnd Schultzen vnd gantze gemeinde des Dorffs zu der Stüdenitze an einem, vnd allen von Krochern, zu Dretz vnd Lumhe erbgesessen, andertheils, lange zeit wegen einer alten vnd New geschribenen Grentz In Rodan vnd Todtenbusch, auch gerichtskosten, abtragk vnd anders, so sich In dem handel zugetra- gen, Irrungen vnd gebrechenn erhalten, Darumb sie vor vnser gnedigsten herrn des Kurfürsten zu

Brandenburg etc. verordnetes Cammergericht zu Cöln an der Sprew zu rechte erwachen vnd vrteil In der Ersten vnd andern Instantz, auch auff gefehene belerungen ergangen vnd Ire Krafft erreicht, auch vnser gnedigster herr der wolgeborne, achthare vnd hochgeborne herr Johann Ganfs herr zu Putliff, Erbmarfchalk In der Mark zu Brandenburgk vnd hauptmann In der Priegnitz, herrn Conraden Pauli, der rechte Doctor, vnd Johann Weinloben Vice-Canzellarius beuhelich gethan, folche Irrungen zu besichtigen, dar Inne handelung vorzunemen vnd die sache In gutte abzuhandeln, oder vermughe ergangener vrteil auff geburlich weghe zu richtenn, Darauff den gedachte Commiffarien sich ahnher wegen der Studenitze zur Stede verfügt vnd die parthien aller dieser gebrechen Noturflichen verhorth, auch der Irrigen orther besichtigung gethan, haben sie demnach gemelte partheien dieser sachen halber mit Iren allerfeitz wissen vnd willen entlichen zu grunde vertragen, wie folgt, Also das die von Krochern verwilligt vnd zugelassen haben, das alle vnd jede einwoner des Dorffs Studenitz, darunter auch pfarrer vnd Coster gerechnet, soltten macht vnd recht haben, sich in der von Krochern geholtze, dem Rodan vnd Todtenbusch, Feuer vnd Brennholz an weichen holtzern auch zu margk zu furen vnd zu norckaffen, vff Zwentzig Jar langk von Dato anzurechnen, frey, vngehendert, do es In am bequemsten zu hawen, zu holen vnd daraus ahn sich zu bringen haben. Derogleichen sollen auch gemelte einwoner zur Studenitze folche zzeit der zwantzig Jar vber fugk vnd recht haben, Ire vihe den Todtenbusch allenthalben on vnderscheidt vnd sonderlich von dem mollenland, welches sie von den Königefmark haben, auff de Schaffhorft, die recht handt abo an von der Lichthorft vnd In der Tottenbusch bis an den Newenhoff, vnd den weiter In offnen Zeitten vff die wiesen zwischen den Lumischen Thamme vnd Voigtsbrücke, auch die anstossenden gehultze, darin zu treiben, der Grefung vnd hütung der orter zu gebrauchen, vnd vor folche holtzung, hütung vnd Grefung sollen vnd wollen die der gemeine des gantzen Dorffs Studenitze vff Zwantzig Jar langk den von Krochern zu Dretze vnd Lumhe Jedes Jar vff Martiny derselbigen Zzeit, anno etc. vier vnd vierzigsten anzufangen, Zwantzig gulden landleuffiger Munz entgelt geben, auch jedes Jar ein jeder einwoner zur Studenitze gemelten von Krochern vff Ir erfordernt einen tagk mit dem halbe dienen. Dakegen sollen Ime die von Krochern essen vnd trinken geben. Wolthen den die leuthe von der Studenitze einer oder mher sich der mastung, flossung oder Nufs Im berurten Rodan oder Totenbusch gebrauchen, oder hart holz zu verbawen oder zu gebeuden zu gebrauchen wollen haben oder hawen, der oder dieselbigen sollen dene von Krochern, wie ander des geburlich, mast- oder flossgelt, auch de Nusfware reichen vnd geben, vnd vmb das bawholtz vertragen. Welcher sich darüber der eins vnderstehen würde, magk vblich weite darvmb gepfandet werden vnd dene von Krochern abtragk thun. Es wollen auch die von Krochern Jedes Jars In obgesetzter Zzeit den einwonern des Dorffs Studenitze allerweghe einem Jeden ein Fuder Eschenn holz zu pflügen vnd wagen vmbsonst aus dem Todtenbusch lassen volgen, vnd solch holz sollen die Studenitzer vff einen tagk zugleich holen vnd furen. Es sollen auch die Wirthe zur Studenitze, die so aus den andern Dorffern mit der Krochern verwilligunge Im Rodan oder Todtenbusch nahen oder weit von der Studenitz werden holtzen oder flossen, daran nicht verhindern, sondern frey lassen. Vnd wen sich die zzeit dieser zwantzig Jar geendet, so sollen vnd wollen nichts minder die von Krochern, die Itzo sein, auch Ire Erben vnd nachkomenden, schuldig vnd pflichtig sein, den leuthen vnd Inwonern zu Studenitze, denen, die Itzo sein, vnd zukünftig sein werden, berurte holtzung, grefung vnd gerechtigkeit vmb gleichformigen Zcins vff ein Zzeit, wie sie sich des verainigen würden, für vnd für allewege zu uormaiten. Damit den zwischen den parthien

hinfürö gewiß vnd nicht mher streitig sein mögen, welches orts sich der Roddan oder Todten-
 busch gegen der Studenitze werts anfangen soll, haben die Commissarien beredet, das derselbige
 abfangk von nu ahn soll sein zu ende des holtzes vnd so weit dasselbige gegen der Studenitze
 vorth Itzo stehet vnd zu suchend ist. Damit man den das allerwege möge gewisse sein, vnd durch ab-
 hawung des holtzes die vngewisheit nicht eingefürt werde, sollen vnd mögen die parthien der orts, so
 weit es noth thuet, kentliche Malhauffen machen. Was den, von dem holtze an, Im acker vnd wiesen
 geroth oder vngerott gegen der Studenitze vnd dazu gehörigen Felde wertz stehet, soll der leuthe
 zur Studenitze eigenthümblich, der von Krochern vngehendert, pleibenn. Doch sollen auch die
 Studenitzer, bei meidung der von Krochern straff, ferner In das holtz vnd über den ort, da die
 malhauffen sollen geschutt werden, nicht rotten. Vnd nachdem die leuthe zu der Studenitze In den er-
 gangenen vrteilen deme von Krochern In die gerichtskosten vnd abtragh vrteilt worden, welches
 beide auf zwö hundert gulden gemessiget, ist mit der parthien verwilligung abgereth, das die gemeine
 zur Studenitze soll vnd will vilgemelten von Krochern solche zwe hundert gulden Inner acht
 Jaren, den nehesten von dar anzufangen, Jedes Jar funff vnd zwentzig gulden allewege vff pfingsten
 seirht anzufangend, entrichten vnd beithalen. Vnd nachdem hievor ein armer mhan von der Studen-
 nitze, Kersten Grabow genant, Im Roden dermassen verwundt worden, das er danon In Gött ver-
 storben, haben die von Krochern vff sonderlich vnderhandlung vnd ansuchen der Commissarien ver-
 mittelt, das des verstorbenen Kersten Grabows Kinder von derselbigen vermünder widdervmb
 diese funffzig gulden vor den Commissarien cedirt vnd aufgetragen haben; vnd dadurch soll der ver-
 storbene Kersten Grabow auch versunet sein, vnd die von Krochern deshalb ferrer vnangelangt
 bleiben, wie den des verstorben kinder Erbherr, der Erbare vnd Ernuhest, Ditterich von Quitzow
 der Elter, dasselbige auch also mit bewilliget; aber die andern aufstendigen anderthalb hundert Gulden
 sollen die leuthe zur Studenitze denen von Krochern vff berurte tagzeit genughen betzalen.
 Hiermit sollen diese gebrechen, vnd alles, so sich daraus begeben oder entstanden, entlich zu grunde
 vertragen, auch die ergangene rechtsfertigung vnd vrteil In diesen vertragh gantzlichen gerechnet vnd
 gezogen sein vnd sich der parthien solches vertrags itets vtheile vnd vnuerbrechlich halten, wie sie den
 ein ander auch den Commissarien solches also verwilliget, zugesagt, alles trewlich vnd vngeserlich. Hier-
 bei seindt gewessenn von wegen des hochwirdigen, In gott herrn Buffen, Bischoff zu hanel-
 bergk, Levin von Bulow hauptmann, vnd heinrich Dusterbeck, Notar vnd Bürger zu Wi-
 stock, Vnd von wegen des Capitels zu hanelberg Er Churtz Schalene Senior vnd Er Petrus
 Conradi, beide Thumbherren; obgenanter Diderich vnd Antonius von Quitzow geuettern vor
 sich, Irer Bruder vnd vettern, Reder, Engelke, Asmus vnd hans, die Konnigelmarken zu
 Koffelin vnd Berlith, Schulze vnd gemeine zur Studenitze, vnd Jacob, Stillentin, Mauritz,
 Christoph, hans, hieronimus, gebruder vnd vettern alle von Krochern zu Dretze vnd Lumhe
 Erbsessenn. Vrkundlich mit der Commissarien Pettschafften besigelt. Actum In der Studenitze Din-
 stags nach Mathei Anno etc. Im Drei vnd vierzigsten. Ven vns den die parthien vndertheniglich
 gebeten, dieffen vertrag auch also zu bewilligen vnd zu bestedigen, auch vnther vnserm Infigell aus-
 gehen zu lassen, haben wir dasselbe gnediglich geruhet, verwilligen vnd bestedigen demnach obgesetzten
 vertrag allenthalben In crafft vnd macht dieß Briefs. Setzen vnd wollen auch, das sich die parthien
 desselbigen sollen hinfürö trewlichen vnd vhestlichen halten, vnd keiner den andern dawider beschweren,
 Doch vns, vnsern Erben vnd Nachkomenden an hoheiten, Erbarkeit vnd Regalien vnshedlich. Alles
 trewlich vnd vnguerlich. Des zu vrkund haben wir vnser Infigel hiran henken lassen. Vnd gegeben

zu Coln an der Sprew, Dinstags nach Mathei apost. Christi vnfers lieben herren gebort Taufend
 viffhundertt vnd Im Drei vnd viertzigsten Jar. Nach dem im R. Geh. Ministerial-Gesammts-Archive befindlichen Capitel-Gopialbuche fol. 195.

LXIII. Das Domcapitel zu Havelberg verleiht das Schulzengericht zu Berge an Arend Bismarck als Lehn-Zinsgut und beleibzüchtigt die Ehefrau desselben damit, im Jahre 1544.

Wir Leonardus Keller, der Rechte Licentiat vnd Thumbprobt, Wulffgangus von Arnym Dechant, Conradus Schalene Senior, vnd gantz Capittel der Thumbstiftkirchen zu Havelbergk, thun kunt offentlich vor vns, vnser nachkomende Capittel zu Havelberg vnd sonst allemenniglich, In kraft dieses vnfers offenen briefs bekennen, das wir heudt Dato vnsern lieben getrewen Arend Bismarck, Schulteisen zu Berghe, vnd seinen Itzigen Frawen vnd alto Irer zweier rechten mhenlichen leibserben, Itzo nach absterbend von Joachim Fresen, seiger gedechtnus, thumbherrn vnd weytland vnser Kirchen Dechant, verlehen vnd auß befondern gnaden vnd bedenken zu lenhe gemacht haben vnd (in jegen-) werdigkeit verliehen das Schulzengericht dafelbst sampt dren hufen mit allen andern eckern, wyschen, weyden, holtzungen, vischereien, Item den schmalen teget mit dem sydesten gerichte In dem obgenanten Dorpff Berghe, vnd alle andere zugehorung vnd Freyheit, Als wir vnd vnse Kirche daran zuuorleihen vnd seine vorfarn von alters dar zu gehabt vnd gebraucht haben, ganz frey nichts aufgenommen, als lehenszinsguts recht, übung vnd gewonheit ist. Davor soll vnd will obgenannter Arendt Bismarck, oder Besitzer des Schulzenampts, vns vnd vnsern nachkomenden alle Jar vierzcegen marck stendalich wiederumb zu pacht entrichten, geben vnd bezcalen, Als vff Lichtmessn fünf marck, vnd folgens fünf marck vff Walburgis vnd die leste vier marck vff martinj. Dagegen wir die Eylffteich wie von alters holden wollen, vnd will vnd soll ehr vnd seine nachkommende vns vnd vnser voigten, so ofte wir zum Berge zu thuende haben, oder die voigt dar ahn fürhen lassen, ablager geben vnd ausrichtung thun, wie gewönlich vnd von alters hergebracht, Auch dasselbighe Schulzen ampt ehr oder seine erben mit gerichte vnd recht beschaffen vnd bestellen, laut seines eydes vnd so ofte es von notten, von vns zu lenhe fordern vnd empfangen vnd Ire lehenpflicht vnd lehnwahre, als V marck stend. geben, vfflegen vnd thun, auch vns vnd vnsern nachkomenden getrew vnd gehorsam zu sein, sampt allen andern, was von alters dauon gethaen vnd gevffleget Ist worden, doch vns vnd vnse oberkeit vnd sonst menniglich ahn seinem recht onhe schaden. Nachdeme den vnd als genannter Arendt Bismarck vnd seine Fraw Catharine Deitzs vorbestimte Schulzenampt zum ahn sich gebracht gantz bawfellig gewesen vnd die Zymmer zum teyl nieder gelegen, derhalben ehr vnd seine Fraw zcu der zzeit In große schulde sich haben müssen begeben, Weil aber sie nun sothan Schulzengerichte sampt alle gebewten, Zeymmern, Zeunen vnd eckern In gutten wessen vnd stande gebracht, als augenscheinlich; Derhalben vns der Schultze gebeten, wir müchten doch sein vnd seiner Frauwe gethanen Fleiß ansehen vnd behertzigen vnd seine Fraw Catharina auch mit demselbigen gerichte zzeit Ires lebens beleibzüchtigen, welchs bitt wir wegen des vorgewenten Fleiß nicht haben willen zu weigern, vnd haben sie, die Schultzinn Catharina hiemit Zzeit Ires lebens mit sothanem Schulzengerichte sampt aller Zzugehorung beleibzüchtigt, wie wir ehr dasselbighe hiermit auch verleihen vnd damit beleibzüchtigen, als leibstings recht, übung vnd gewonheit Ist, In kraft dieses briefs, Ydoch das sie das Gerichte nach ab-